

Urlaub aus besonderen Anlässen

Richtlinien über den Urlaub der Arbeitnehmer, aus besonderen Anlässen

- Sonderurlaubsrichtlinien (SUrIRL) -
Vom 26. Juli 1999

1. Für den Urlaub der Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und zur Berufsausbildung Beschäftigte, einschließlich der unter § 19 des Berufsbildungsgesetzes fallenden Vertragsverhältnisse) aus besonderen Anlässen gelten nachstehende Vorschriften der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung - SUrIVO -) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:
 - 1.1 Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternheiferin (§3 Abs, 2),
 - 1.2 Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung (§ 3 a),
 - 1.3 Urlaub für staatspolitische, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke (§ 4 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b),
 - 1.4 Urlaub für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit § 5),
 - 1.5 Dauer des Urlaubs (§ 6) mit den Maßgaben, dass der nach dem Berliner Bildungsurlaubsgesetz vom 24. Oktober 1990 (GVBl. S. 2209) in der jeweiligen Fassung zu gewährende Bildungsurlaub und die nach § 52 Abs. 4 BAT/BAT-0, § 29 Abs. 4 BMT-G/BMT-G-0 zu gewährende Arbeitsbefreiung auf die in § 6 SUrIVO festgelegte Höchstdauer des Sonderurlaubs anzurechnen sind.
Beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 Satz 3 SUrIVO ist wegen der vorrangig anzuwendenden Tarifregelungen kurzfristige Arbeitsbefreiung unter Verzicht auf die Bezüge auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT/BAT-0, § 29 Abs. 3 Unterabs. 2 BMT-G/BMT-G-0 zu gewähren.
Zur Berufsausbildung Beschäftigte erhalten im ersten Ausbildungsjahr einen Sonderurlaub von höchstens bis zu fünf Arbeitstagen, wenn und soweit deren Leistungsstand dies zulässt.
 - 1.6 Urlaub für Empfänger von Trennungsgeld zur Durchführung von Familienheimfahrten (§ 7 Abs. 2),
 - 1.7 Urlaub zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben und für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung (§ 9),
 - 1.8 Urlaub aus sonstigen Anlässen (§ 10 Abs. 2 und 3).
Für die vom Geltungsbereich dieser Richtlinien erfassten Beschäftigten wird die Befugnis nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SUrIVO, Ausnahmen zuzulassen, den Behörden des Landes Berlin, für die die Senatsverwaltung für Inneres oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 LBG ist, übertragen. Die anderen "obersten Dienstbehörden" können ihre Befugnisse nach § 10 Abs. 2 SUrIVO ganz oder eingeschränkt auf andere Behörden ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.
 - 1.9 Widerruf des Urlaubs (§ 11) mit der Maßgabe, dass im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 2 SUrIVO die fortgezählten Bezüge für den in Betracht kommenden Zeitraum in voller Höhe zurückzufordern sind,
 - 1.10 Ersatz von Aufwendungen (§ 12).
2. Soweit nach der SUrIVO Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren ist, sind den Arbeitnehmern und zur Berufsausbildung Beschäftigten die Bezüge in der Höhe zu gewähren, die nach den tariflichen Vorschriften für Arbeitsbefreiungen (§ 52 BAT/BAT-0, § 29 BMT-G/ BMT-G-0 bzw. den entsprechenden Vorschriften anderer einschlägiger Tarifverträge) zu zahlen wären. Dies gilt für Praktikanten und Volontäre, die unter die Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung nichttariflicher Entgelte fallen, entsprechend.
§14 Abs. 2 SUrIVO gilt entsprechend.
3. Soweit Beihilfeansprüche bestehen, gilt § 14 Abs. 3 SUrIVO entsprechend.
4. Diese Richtlinien treten am 1. September 1999 in Kraft; sie sind auf alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschiedenen Fälle anzuwenden. Gleichzeitig treten die Richtlinien über den Urlaub der Arbeitnehmer aus besonderen Anlässen in der Fassung vom 1. Januar 1971 (DBI. 1/1971 Nr. 95), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Juni 1998 (DBI. 1 S. 127), außer Kraft.

Urlaub aus besonderen Anlässen

Arbeitsbefreiung

(§ 52 Abs. 1 BAT/BAT-0)

Angestellte werden aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung der Vergütung und Zulagen von der Arbeit freigestellt:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag |
| d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag |
| e) Schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | |
|--|---|
| f) ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muss | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten. |
|--|---|

Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als der/die Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezählten Vergütungen gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Der/die Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes bzw. der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und Bundesfachgruppenvorstände, auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstellen.